

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

§ 1 NAME UND SITZ DES CLUBS

Der Club führt den Namen Frankfurter Sportclub Sachsenhausen Forsthausstraße e.V. (SAFO) und hat seinen Sitz in 60596 Frankfurt, Kennedyallee 129. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK DES CLUBS

SAFO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist die Förderung und Ausübung des Tennis-, Hockey-Sportes und anderer Sportarten durch seine Mitglieder. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTEL DES CLUBS

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, deren Mitgliedschaft geendet hat, sind nicht berechtigt, Ansprüche gegen den Club geltend zu machen, sofern die Rechte nicht schriftlich vor Ende der Mitgliedschaft rechtsverbindlich durch den Vorstand vorbehalten wurden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 ORGANE DES CLUBS

Der Club hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 13)
2. Der Vorstand (§ 10)
3. Der Mitgliederbeirat (§ 15)

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder. Dies sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sowie den Festlegungen des Vorstandes des Clubs ergeben.

2. Ordentliche Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, dürfen die Sporteinrichtungen des Clubs allerdings nur eingeschränkt nutzen. Den Umfang des Spielrechts bestimmt die ordentliche Jahreshauptversammlung des Clubs.

3. Ordentliche Mitglieder ohne Spielrecht. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, dürfen die Sporteinrichtungen des Clubs allerdings nicht in Anspruch nehmen.

4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind auf ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sowie Abteilungsversammlungen nicht stimmberechtigt. Ihre gesetzlichen Vertreter haben das Recht zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sowie Abteilungsversammlungen des Clubs, besitzen allerdings kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

6. Die Mitgliedschaft steht im Kalenderjahr der Aufnahme unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Mitgliedschaft gem. § 9 Nr. 6.

7. Mitglied des Clubs können natürliche und juristische Personen werden.

§ 7 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mitteilung.

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und des Aufnahmebeitrages verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Beitrags- bzw. Umlagen-Rechnung, spätestens bis 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Das Mitglied soll mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung für eine gültige Bankverbindung erteilen. Die Kosten für Rücklastschriften, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, hat das Mitglied zu tragen.

2. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres entrichtet haben, haben zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungsgebühr von EUR 20,00 zu zahlen.

3. Mitglieder, die ihre Beiträge und Umlagen nicht bis zum 31. März eines Jahres gezahlt haben, verlieren bis zum vollständigen Eingang des geschuldeten Betrages das Recht, die Sportanlagen des Clubs zu nutzen. Sie haben darüber hinaus an den Club für den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz ab 1. April des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

4. Mitglieder, die dem Club ab 1. Juli eines Jahres beitreten, haben die Hälfte des auf sie entfallenden Beitrags für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

5. Sollte die Mitgliedschaft eines Mitglieds während eines laufenden Kalenderjahres enden, bleibt die Pflicht zur Zahlung von Mitglieds- und Aufnahme-Beiträgen sowie Umlagen unberührt. Eine Erstattung gezahlter Beträge findet nicht statt.

§ 9 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt, und Ausschluss des Mitglieds aus dem Club oder durch Widerruf der Mitgliedschaft.

2. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. Oktober (Datum des Poststempels) mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

- a) Aus wichtigem Grunde wegen eines groben Verstoßes gegen den Zweck, die Satzung, die Spielordnungen oder das öffentliche Ansehen des Clubs.
- b) Wegen nicht vollständiger Zahlung der Mitglieds- und Aufnahme-Beiträge und Umlagen, wenn das Mitglied dreimal gemahnt wurde.

4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von mindestens 14 Tagen mündlich oder schriftlich zu den Gründen des Ausschlusses gem. § 9 Nr. 3 zu äußern.

5. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Den Vorstandsmitgliedern sind vor der Beschlussfassung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss und die Stellungnahme des Mitglieds zugänglich zu machen. Der Beschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form zu übermitteln. Der Ausschluss wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.

6. Der Vorstand hat das Recht, bis zum 30. November des Jahres, in dem das Mitglied gem. § 7 die Mitgliedschaft im Club erworben hat, die endgültige Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Mitgliedschaft ist insbesondere zu widerrufen, wenn die Einziehung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmebeiträgen und sonstigen Forderungen des Clubs gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten erfolgen konnte. Eine Rückzahlung gezahlter Beträge an die betroffene Person findet nicht statt.

7. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit gem. § 12.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren unter gleichzeitiger Verteilung der Ämter gewählt.

2. Es sind mindestens folgende Vorstandsämter zu besetzen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Vorstandsmitglied für die Jugendarbeit des Gesamtclubs

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

In Abweichung von vorstehender Regelung ist es zulässig, an die Stelle eines/r Verantwortlichen für die Jugendarbeit des Gesamtclubs Vorstandsmitglieder für die Jugendarbeit der einzelnen Abteilungen des Clubs zu wählen.

3. Auf Vorschlag kann die Hauptversammlung zusätzlich zu den in § 10 Nr. 2 genannten Ämtern für weitere Ämter Vorstandsmitglieder wählen. Der Vorschlag ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter der Hauptversammlung auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses oder Einvernehmens im Vorstand zu unterbreiten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, die Leiter der Sportabteilungen zu Vorstandsmitgliedern zu berufen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Restvorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen. Die Amtszeit des Ersatz-Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder

6. Abwesende können zu Vorstandsmitgliedern nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Mandates vorher schriftlich erklärt haben und diese Erklärung im Original dem Vorstand vor Beginn der Hauptversammlung vorliegt.

7. Aufwendungsersatz oder Aufwandsentschädigung können nach der jeweils gültigen Steuergesetzgebung vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESETZLICHE VERTRETUNG

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind sämtliche in das Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder

2. Geschäftsführung und Vertretung des Clubs liegen in den Händen des Vorstandes.

3. Zur Vertretung des Clubs sind die Unterschrift des Präsidenten - bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten - und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

§ 12 VORSTANDSSITZUNGEN

1. Der/die Präsident/in bzw. bei Verhinderung der/die Vizepräsidentin beruft Vorstandssitzungen ein.

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

2. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäftsführung erfordert, oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen.

3. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem/r Präsidenten/in oder im Falle der Verhinderung dem/r Vizepräsidenten/in.

3. Vorstandsbeschlüsse bedürfen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, gleichgültig, ob es mehrere Vorstandsfunktionen ausübt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Zu Hauptversammlungen des Clubs haben alle Mitglieder Zutritt. Nichtmitglieder dürfen nur im Einverständnis mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung an der Versammlung teilnehmen. Entsprechendes gilt für das Rederecht von Nichtmitgliedern.

2. Die Jahres-Hauptversammlung ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§ 4) durchzuführen. Sie soll möglichst innerhalb der ersten zwei Monate des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.

3. Die Einberufung der Jahres-Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) kann durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der schriftlichen Einladung beginnt die Einberufungsfrist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Im Falle der Einberufung der Jahres-Hauptversammlung durch Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs beginnt die Einberufungsfrist mit dem auf das Hochladen der Einladung auf der Internetseite des Clubs folgenden Tag. Im Falle der Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite des Clubs soll unmittelbar nach deren Hochladen eine E-Mail an die Mitglieder versandt werden, die über die Veröffentlichung der Einladung auf der Internetseite informiert. Die Versendung dieser Informations-E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für die ordentliche Einberufung durch Veröffentlichung der Einladung auf der

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

Internetseite des Clubs. Die Frist zur Einberufung der Jahres-Hauptversammlung beträgt vier Wochen.

4. Die Jahres-Hauptversammlung hat wenigstens folgende Tagesordnung zu erledigen:

- Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes.
- Der Kassenbericht ist schriftlich in Form einer Ein- und Ausgabenrechnung vorzulegen.
- Bericht der Kassenprüfer über die durchgeführte Prüfung der Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung des Vorstands
- Bei Bedarf Neu-Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge der Mitglieder. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung vorliegen.
- Entlastung des Vorstandes bei turnusmäßiger Neuwahl (§ 10 Nr. 1)
- Neuwahl des Vorstandes, des Mitgliederbeirates und von zwei Kassenprüfern alle zwei Jahre.

5. Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung im Clubinteresse für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs einen begründeten Antrag auf Einberufung unter Beifügung der Unterschriften der den Antrag befürwortenden Mitglieder stellt.

6. Bei Einberufung einer Hauptversammlung durch die Mitglieder des Clubs gem. § 13 Nr. 5 hat die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

7. Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Versammlungstermin entsprechend § 13 Nr. 3 erfolgen.

8. Über den Ablauf der Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll muss vom Leiter der Hauptversammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll soll im Falle von Abstimmungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

§ 14 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

1. Wahlen und Abstimmungen auf Hauptversammlungen erfolgen jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht mit Mehrheit der Stimmberechtigten eine andere Art der Stimmabgabe beschlossen wird.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen entscheidet nach erfolglosem zweitem Wahlgang das Los.

§ 15 DER MITGLIEDERBEIRAT

1. Der Mitgliederbeirat wird von der Jahres-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorsitzende wird vom Beirat gewählt. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Der Mitgliederbeirat kann von Mitgliedern des Clubs unter folgenden Voraussetzungen angerufen werden. Zur Anrufung befugt sind nur die Mitglieder, die unmittelbar von dem Vorgang betroffen sind.
 - a) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, sofern es sich ausschließlich um den Club betreffende Vorgänge handelt.
 - b) Bei Entscheidungen des Vorstands, mit denen in die Rechte und Pflichten eines Mitglieds eingegriffen wird, insbesondere Ausschluss aus dem Club (§ 11).
3. Der Mitgliederbeirat entscheidet nach Anhörung des Vorstands und des Mitglieds über den Antrag. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form abzufassen, von den Mitgliedern des Beirats zu unterzeichnen und dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.
4. Die Entscheidung des Mitgliederbeirats hat keine aufschiebende Wirkung, sie bindet Vorstand und die betroffenen Mitglieder nicht.
5. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

§ 16 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, zu der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden. Sollte

Satzung in der Fassung vom 16.04.2016

die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheinen, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschluss gefasst wird. Zu diesem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Clubvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sofern die Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für gemeinnützige Vereine.